

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Merkbüchlein der Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung

Schäfer, Albert

Karlsruhe, 1919

13. Kapitel. Bezüge der Hinterbliebenen.

[urn:nbn:de:bsz:31-41432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-41432)

Das im 10. Kapitel Seite 27 (§ 1253 und Reichsgesetzblatt 1918 Nr. 186 § 2 und 3) Gesagte gilt sinngemäß auch hier.

Ferner sagt dieselbe Verordnung in § 4:

„Stirbt ein Versicherter oder ein zum Bezug einer Hinterbliebenente oder eines Wittwengeldes Berechtigter, ohne seinen Anspruch erhoben zu haben, und ist er an der Erhebung durch Kriegsverhältnisse verhindert gewesen, so sind zur Geltendmachung des Anspruchs und zum Bezuge der auf die Zeit bis zum Todestag entfallenden Beträge nacheinander berechtigt der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister, wenn sie mit dem Berechtigten zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

Verhinderung der Hinterbliebenen durch Kriegsverhältnisse ist auch anzunehmen wenn ein Versicherter als Angehöriger der bewaffneten Macht des deutschen Reiches oder eines mit ihm verbündeten oder befreundeten Staates an dem gegenwärtigen Kriege teilgenommen hat (§ 15 Bürgerliches Gesetzbuch) und während dieser Teilnahme verstorben, oder wenn er während dieser Teilnahme vermißt gewesen und sein Tod nachträglich festgestellt worden ist. Das Hindernis gilt als weggefallen mit dem Schlusse des Kalenderjahres, das dem Jahre folgt, in dem der Krieg beendet ist, oder mit dem Tage einer früheren Eintragung des Todesactes in das Sterberegister oder einer früheren gerichtlichen Todeserklärung. Der § 3 Abs. 3 dieser Verordnung findet Anwendung.“

Verordnung vom 28. 3. 18 Reichsgesetzblatt Nr. 46 bestimmt in § 2:

Wenn der Versicherte als Angehöriger der bewaffneten Macht des deutschen Reichs oder eines mit ihm verbündeten oder befreundeten Staates an dem gegenwärtigen Kriege teilgenommen hat (§ 15 Bürgerliches Gesetzbuch) und während dieser Teilnahme verstorben, oder wenn er während dieser Teilnahme vermißt gewesen und sein Tod nachträglich festgestellt worden ist, gilt der Berechtigte im Sinne des § 1253 RVO. als behindert den Antrag rechtzeitig zu stellen.

Das Hindernis gilt als weggefallen mit dem Schlusse des Kalenderjahres, das dem Jahre folgt, in dem der Krieg beendet ist, oder mit dem Tage einer früheren Eintragung des Todesfalls in das Sterberegister oder einer früheren gerichtlichen Todeserklärung.

Das Vorstehende gilt entsprechend für Versicherte, die nicht zur bewaffneten Macht gehören, wenn sie sich bei ihr aufgehalten

haben oder ihr gefolgt sind, oder wenn sie in die Gewalt des Feindes geraten sind.

§ 3: Unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 und 3 beginnt die Ausschlussfrist für den Antrag auf Wittwengeld nach § 1300 RVD. mit dem in § 2 Abs. 2 bezeichneten Zeitpunkt.

Ist eine Witwe innerhalb der letzten drei Monate der vorstehend oder der im § 1300 der RVD. vorgeschriebenen Frist infolge von Kriegsverhältnissen verhindert gewesen, den Anspruch auf das Wittwengeld geltend zu machen, so gilt der Anspruch als rechtzeitig erhoben, wenn er vor dem Ablauf von 3 Monaten nach dem Wegfall des Hindernisses geltend gemacht worden ist.“

§ 1260. Nach dem Tode der versicherten Ehefrau eines erwerbsunfähigen Ehemanns, die den Lebensunterhalt ihrer Familie ganz oder überwiegend aus ihrem Arbeitsverdienste bestritten hat, steht den ehelichen Kindern unter fünfzehn Jahren Waisenrente und dem Manne Wittverrente zu, solange sie bedürftig sind.

Für die Waisenrente gilt dies auch, wenn zur Zeit des Todes der Versicherten die Ehe nicht mehr bestand.

§ 1261. Nach dem Tode einer versicherten Ehefrau, deren Ehemann sich ohne gesetzlichen Grund von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten und seiner väterlichen Unterhaltungspflicht entzogen hat, steht den ehelichen Kindern unter fünfzehn Jahren Waisenrente zu, solange sie bedürftig sind.

Dies gilt auch, wenn zur Zeit des Todes der Versicherten die Ehe nicht mehr bestand und der Ehemann sich seiner väterlichen Unterhaltungspflicht entzogen hat.

§ 1262. Hinterläßt der Versicherte elternlose Enkel unter fünfzehn Jahren, deren Unterhalt er ganz oder überwiegend bestritten hat, so steht ihnen eine Waisenrente zu, solange sie bedürftig sind.

§ 1298. Die Wittwen- und Wittverrenten fallen bei der Wiederverheiratung weg.

§ 1299. Die Waisenrente fällt weg, sobald die Waise das fünfzehnte Lebensjahr vollendet.

§ 1300. Der Anspruch auf das Wittwengeld verfällt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tode des

Ghemanns gemacht wird. (War der verstorbene Ghemann Kriegsteilnehmer, so kommt der Witwe unter Umständen die Kriegsbestimmung zu § 1253 zugute.)

Bis zum 31. Dezember 1930 werden auf die Wartezeit für den Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge auch die nach dem früheren Invalidenversicherungsgesetz entrichteten Beiträge angerechnet. Nach diesem Zeitpunkt kommen auf die Wartezeit nur die für die Zeit nach dem 1. Januar 1912 entrichteten Beiträge in Anrechnung.

Für die Bemessung der Hinterbliebenenbezüge wird zur Berechnung des Grundbetrages der Invalidenrente die für die Zeit nach dem 1. Januar 1912 an fünfshundert Beitragswochen fehlende Zahl aus den höchsten nach dem bisherigen Invalidenversicherungsgesetz entrichteten Beiträge ergänzt. Reicht die Zahl der hierzu entrichteten Beiträge nicht aus, so gilt für die fehlenden die Lohnklasse I. Für die Steigerungssätze sind nur die Beiträge anzurechnen, die für die Zeit nach dem 1. Januar 1912 geleistet worden sind.

b) Die Witwenrente.

§ 1258. Witwenrente erhält die dauernd invalide Witwe nach dem Tode ihres versicherten Mannes.

Als invalide gilt die Witwe, die nicht imstande ist, durch eine Tätigkeit, die ihren Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihr unter billiger Berücksichtigung ihrer Ausbildung und bisherigen Lebensstellung zugemutet werden kann, ein Drittel dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Frauen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen.

Witwenrente erhält auch die Witwe, die nicht dauernd invalide ist, aber während 26 Wochen ununterbrochen invalide gewesen ist oder die nach Wegfall des Krankengeldes invalide ist, für die weitere Dauer der Invalidität (Witwenfrankenrente).

Anmerkung: Also die Witwe braucht hier nicht selbst versichert gewesen zu sein, im Gegensatz zum Witwengeld.

Siervon 3 Zehntel, gibt 46,85 *M* und mit dem Reichszuschuß von 50 *M* zusammen: 96,85 *M* jährliche Witwenrente.

Vom 1. 10. 1919 bis Ende 1920 wird zu jeder Witwenrente bezw. Witwenfrankenrente eine monatliche Zulage von 10 *M* bezahlt.

Hätte die Witwe noch 5 Kinder unter 15 Jahren, so würden die Waisenrenten zusammen betragen (siehe Kap. 13 c) etwa *M* 242.—

Rechnet man obige Witwenrente mit " 96.85

hierzu, so würde in diesem Falle jährlich die Sa. *M* 338.85 an die Witwe der Kinder bezahlt werden. Dabei muß aber hinzugefügt werden, daß die Witwe, um Witwenrente beziehen zu können, selbst invalide sein muß.

Wenn beim Tode des versicherten Ehemanns die Witwe noch erwerbsfähig ist, so steht ihr zu diesem Zeitpunkt keine Witwenrente zu; aber sie kann einen Bescheid beanspruchen, um zu ersehen, wie hoch die Rente ist, für den Fall, daß sie später invalide wird. Diesen Bescheid nennt man „Anwartschaftsbescheid“.

Hat diese Witwe aber dann später durch eigene Beitragsleistung die Wartezeit für die Invalidenrente erfüllt, so wird die letztere gewährt, welche höher als die Witwenrente sein würde.

c) Die Waisenrenten.

§ 1259. Waisenrente erhalten nach dem Tode des versicherten Vaters seine ehelichen Kinder unter 15 Jahren und nach dem Tode einer Versicherten ihre vaterlosen Kinder unter 15 Jahren. Als vaterlos gelten auch uneheliche Kinder.

Bezüglich der Waisenrenten nach § 1260, 1261 und 1262 siehe Seite 35.

Höhe der Waisenrenten.

Der Jahresbetrag der Waisenrente setzt sich zusammen aus dem Reichszuschuß von 25 *M* für jedes Kind, sowie einem Anteil der Versicherungsanstalt.

Dieser Anteil beträgt für jede Waise drei Zwanzigstel des Grundbetrags und der Steigerungssätze der Invalidenrente, die der Ernährer zur Zeit seines Todes bezog oder bei Invalidität bezogen hätte.

Beispiel: Legt man die Beitragsleistung des Beispiels im Kapitel 13 Abs. b auch hier zu Grunde, so würde sich die Berechnung der Waisenrente, der 5 Kinder unter 15 Jahren wie folgt stellen:

a) 5 mal 25 <i>M</i> Reichszuschuß	125.— <i>M</i>
b) 5 mal $\frac{3}{20}$ des Grundbetrages und der Steigerungssätze der Invalidenrente des verstorbenen Ernährers (in diesem Falle $\frac{3}{20} = 23,40$ <i>M</i>)	$\frac{117.—}{242,—}$ <i>M</i>

d) Das Witwengeld.

Das Witwengeld wird beim Tode des versicherten Ehemannes nur einmal bezahlt, wenn dieser die Wartezeit für die Invalidenrente erfüllt und die Anwartschaft aufrecht erhalten hat. Weiter ist erforderlich, daß die Witwe zur Zeit des Todes ihres Ehemannes ebenfalls selbst die Wartezeit für die Invalidenrente erfüllt und die Anwartschaft aufrecht erhalten hat.

Wird diese Witwe später erwerbsunfähig, so erhält sie dann die eigene Invalidenrente, vorausgesetzt, daß sie die Anwartschaft auf diese Rente erhalten hat. Vergl. Kapitel 5 und 7.)

Höhe des Witwengeldes.

Als Witwengeld wird der Jahresbetrag der Witwenrente gewährt. Nach dem vorstehenden Beispiel sind dies 95—100 *M*, welchen Betrag die Witwe alsbald nach dem Tode des Mannes ausbezahlt erhält. Es ist dies als ein Sterbegeld zu betrachten und stellt einen Ersatz dar für die frühere Erstattung der Hälfte der vom verstorbenen Ehemann geleisteten Beiträge.

e) Die Waisenaussteuer.

Die Auszahlung der Waisenaussteuer wird fällig bei Vollendung des 15. Lebensjahres des Kindes, wird nur einmal bezahlt und beträgt den achtfachen Monatsbetrag der bezogenen Waisenrente. Nach dem Beispiel Absatz c würde sie für jedes Kind etwa 32 M betragen.

Nach § 1252 wird die Waisenaussteuer nur gewährt, wenn die Witwe zur Zeit der Fälligkeit selbst die Wartzeit für die Invalidenrente erfüllt und die Anwartschaft aufrecht erhalten hat.

Im Hinblick auf das im Kapitel 13 unter a, b, c und d Gesagte ist allen Frauen, welche früher versicherungspflichtig beschäftigt waren und für die auch bereits einmal Marken geklebt wurden, dringend zu empfehlen, dafür zu sorgen, daß sie der Wohltaten der Hinterbliebenenversicherung teilhaft werden. (Siehe Kapitel 4 und 7.)

14. Kapitel.

Ehrengabe an Kriegervitwen und =Waisen (Kriegsfürsorge).

Die Landesversicherungsanstalt Baden hat unter dem 1. 2. 1915 mit Genehmigung des Landesversicherungsamtes beschlossen:

1. Neben der gesetzlichen Hinterbliebenenversorgung wird für einen im Kriegsdienst gefallenen oder erkrankten und an den Folgen dieser Krankheit verstorbenen Versicherten eine Beihilfe gewährt

an die Witwe 50 M

an jede Waise 25 M

2. Voraussetzung für die Gewährung der Hilfe ist, daß der Gefallene oder Verstorbene zur Zeit seines Todes die Anwartschaft erhalten und die Wartzeit für die Invalidenrente erfüllt hat.
3. Das Gesuch um Gewährung dieser Hilfe ist durch die Vermittlung der Gemeindebehörde der Anstalt einzureichen.